

DAFJ



Dienstanweisung

Dienstanweisung Feuerwehrjugend

Beschlossen in der
LFL-Sitzung
am 25.04.2017

April 2017

1. Ausgabe

Dienstanweisung für die Feuerwehrjugend in Oberösterreich

Inhalt der Dienstanweisung

1. Ziel
2. Begriffsbestimmungen für die Jugendarbeit
3. Mitgliedschaft
4. Überstellung von Jugendfeuerwehrmitgliedern in den Aktivstand
5. Organisation
6. Arbeitsweise
7. Leitung der Feuerwehrjugend
 - 7.1. Leitung in der Feuerwehr
 - 7.2. Aufgaben des(r) Jugendbetreuers(in)
 - 7.3. Jugendhelfer
 - 7.4. Leitung im Bezirk
 - 7.5. Aufgaben des Abschnitts-Jugendbetreuers
 - 7.6. Aufgaben des Bezirks-Jugendbetreuers
 - 7.7. Leitung im Land
 - 7.8. Aufgaben des Landes-Jugendreferenten
 - 7.9. Arbeitsausschuss für Feuerwehrjugend
8. Ausbildung
9. Erprobungen in der Feuerwehrjugend
 - 9.1. Allgemeines
 - 9.2. Erste Erprobung
 - 9.3. Zweite Erprobung
 - 9.4. Dritte Erprobung
 - 9.5. Vierte Erprobung
 - 9.6. Fünfte Erprobung
10. Wissenstest
11. Feuerwehrjugend-Leistungsbewerb
12. Bekleidung der Feuerwehrjugend
13. Abzeichen der Feuerwehrjugend
14. Schlussbestimmungen

1. Ziel

Ziele der Jugendarbeit in der Feuerwehr sind:

- 1.1 Jugendliche auf den aktiven Feuerwehrdienst vorzubereiten
- 1.2 Jugendliche zu engagierten und wertvollen Menschen unserer Gesellschaft zu erziehen
- 1.3 Jugendlichen die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu geben

2. Begriffsbestimmungen für die Jugendarbeit

2.1. Personenbezogene Bezeichnungen, Funktionstitel und Dienstgrade in dieser Dienstordnung gelten gemäß § 1 Abs. 3 FWG jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

2.2. Begriffsbestimmungen

Feuerwehrjugend – FJ

Mitglieder einer Feuerwehr vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr Jugendfeuerwehrmitglied

JFM

Männliche und weibliche Mitglieder der Jugendgruppe einer Feuerwehr

Feuerwehrjugendgruppe – FJGR

Untergliederung in der Feuerwehr, sie umfasst alle JFM einer Feuerwehr

GRKDT - Gruppenkommandant

JFM, das Kommandant einer FJ- Bewerbungsgruppe und vom Feuerwehr-Jugendbetreuer bestimmt ist

Feuerwehr-Jugendbetreuer - FJB

Ein mit der Leitung der Feuerwehrjugendgruppe bestelltes aktives Mitglied der Feuerwehr

Feuerwehr-Jugendhelfer – FJH

Ein zur Unterstützung des FJB beauftragtes aktives Mitglied der Feuerwehr

Abschnitts-Jugendbetreuer – AJB

Ein bestelltes Hilfsorgan des Abschnitts-Feuerwehrkommandanten für die Jugendarbeit in einem Abschnitt

Bezirks-Jugendbetreuer – BJB

Ein bestelltes Hilfsorgan des Bezirks-Feuerwehrkommandanten für die Jugendarbeit in einem Bezirk

Landes-Jugendreferent – LJR

Ein von der Landes-Feuerwehrleitung bestelltes Hilfsorgan des Landes-Feuerwehrkommandanten für die Jugendarbeit im Landes-Feuerwehrverband

Arbeitsausschuss für Feuerwehrjugend – AAFJ

Ein dem Ausschuss Freiwilligkeit & Ehrenamt zuarbeitendes und vorberatendes Gremium zur Koordinierung und Stärkung der Jugendarbeit in den Oö. Feuerwehren bestehend aus BJB und LJR

Feuerwehrjugend-Leistungsbewerb – FJLB

Leistungsbewerb über die Fertigkeit, Können und Zusammenarbeiten einer Feuerwehrjugendgruppe in der feuerwehrfachlichen Ausbildung

Feuerwehrjugend-Leistungsabzeichen – FJLA

Abzeichen, welche nach erfolgreich bestandener FJLB vergeben werden

Feuerwehrjugend-Wissenstest – FJWT

Leistungsprüfung über das Wissen und Können in feuerwehrfachlicher und allgemeiner Ausbildung

Feuerwehrjugend-Wissenstestabzeichen – FJWTA

Abzeichen, welche nach erfolgreich bestandener FJWT vergeben werden

Gruppentreffen

Regelmäßige Zusammenkunft der JFM im Rahmen der Feuerwehrjugendarbeit

Erprobung

Ausbildungszeitraum des JFM mit festgelegten Ausbildungszielen und Bedingungen mit abschließender Prüfung

Oö. Feuerwegesetz 2015 – Oö. FWG 2015

Landesgesetz vom 17. Dezember 2014, Landesgesetzblatt Nr. 104/2014, über das Feuerwehrwesen in Oberösterreich

Dienstordnung für öffentliche Feuerwehren – DOFW

mit Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung vom 15. Jänner 2016, regelt die Organisation, den Dienstbetrieb und den Einsatzdienst der öffentlichen Feuerwehren Oberösterreichs

Dienstordnung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes – DOLFV

mit Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung vom 22. April 1997, regelt die Organisation und die Geschäftsführung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes

Dienstweisung für die Feuerwehrjugend in Oberösterreich – DAFJ

mit Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung vom 29. November 2007, zuletzt geändert am 28. Juni 2016, regelt die Jugendarbeit bei den Feuerwehren Oberösterreichs

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband – ÖBFV

Freiwilliger Zusammenschluss der Landesfeuerwehrverbände und der Gemeinden mit Berufsfeuerwehren

3. Mitgliedschaft

3.1. Jugendliche können ab dem vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr als Jugendfeuerwehrmitglieder in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden, sofern sie dafür gesundheitlich geeignet und nicht bereits ein Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr sind. Jugendliche, welche ein Dienstverhältnis zu einem im Einsatzbereich einer Betriebsfeuerwehr liegenden Betrieb nachweisen, können ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum 16. Lebensjahr zur Ausbildung bzw. Vorbereitung auf den aktiven Feuerwehrdienst für die Jugendgruppe der Betriebsfeuerwehr aufgenommen werden, sofern sie dafür gesundheitlich geeignet sind.

3.2. Aufnahmegesuche (Beitrittserklärung) als JFM einer Feuerwehr sind schriftlich und mit Einverständniserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an das Feuerwehrkommando zu richten.

3.3. Die gesundheitliche Eignung im Sinn des § 23 Abs. 3 Z.2 des Oö. FWG 2015 ist im Zweifelsfall nachzuweisen.

3.4. Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass das Feuerwehrkommando den freiwilligen Beitritt annimmt.

3.5. Die Aufnahme als JFM in die Feuerwehr ist vollzogen durch die Aushändigung des Feuerwehrpasses, sowie Erfassung im elektronischen Verwaltungssystem, in das alle wichtigen Vorgänge wie Leistungsbewerbe, Wissenstest, Erprobungen usw. von den hierfür zuständigen Organen einzutragen sind.

3.6. JFM haben die Verpflichtung, die Anordnungen ihrer Vorgesetzten in der Feuerwehr zu befolgen, an den angesetzten Gruppentreffen, insbesondere den Ausbildungsveranstaltungen, teilzunehmen, die ihnen anvertraute Ausrüstung zweckentsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln, sowie gute Kameradschaft zu den übrigen Feuerwehrmitgliedern zu pflegen.

3.7. Nach erfolgreicher Abnahme der ersten Erprobung hat das JFM dem Feuerwehrkommandanten gegenüber das folgende Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe, meine freiwillig übernommenen Pflichten als JFM pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen, die Anordnungen meiner Vorgesetzten zu befolgen, an den Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die mir anvertraute Ausrüstung zweckentsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln sowie gegenüber allen Mitgliedern gute Kameradschaft zu pflegen.“

4. Überstellung von JFM in den Aktivstand

4.1. Mitglieder der Jugendgruppe einer Feuerwehr können bei Erreichung der Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft und den entsprechenden Ausbildungen (§ 22 Abs. 3 des FWG bzw. § 3 Abs. 2 der DOFW) in den Aktivstand übernommen werden. In jedem Fall, speziell auch bei Mädchen, muss bereits bei Aufnahme von Jugendfeuerwehrmitgliedern in die Jugendgruppe einer Feuerwehr sichergestellt sein, dass eine Übernahme in den Aktivdienst durch das Feuerwehrkommando dann auch ermöglicht wird.

4.2. Das JFM erhält anlässlich seines Übertrittes in den Aktivstand der Feuerwehr den Dienstgrad „Feuerwehrmann/-frau“, wenn die in der DAFJ festgelegte Ausbildung bis zur 5. Erprobung nachgewiesen wird und es das Wissenstestabzeichen in Gold besitzt. Die in der FJ erzielten Ausbildungsgrundlagen gemäß Punkt 8.6. dieser DA werden zur Grundausbildung für den aktiven Feuerwehrdienst anerkannt.

4.3. JFM, welche mit der Überstellung in den Aktivdienst den Dienstgrad „Feuerwehrmann/-frau“ erhalten, legen nach der Überstellung gegenüber dem Feuerwehrkommandanten das Gelöbnis ab.

4.4. JFM, bei denen die erforderliche Ausbildung nicht nachgewiesen wird bzw. das Wissenstestabzeichen in Gold nicht besitzen, erhalten bei deren Überstellung in den Aktivdienst den Dienstgrad „Probefeuwehrmann/-frau“. Es gilt für sie § 3 Abs. 4 der DOFW.

5. Organisation

5.1. Organisation, Arbeitsweise, Leitung und Dienstbetrieb der Feuerwehrjugend Oberösterreichs werden durch Dienstanweisungen des Landes-Feuerwehrkommandanten geregelt. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung von Mitgliedern der Jugendgruppen im Dienstbetrieb einer Betriebsfeuerwehr im Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, sowie in der Verordnung über die Beschäftigungsverbote und - Beschränkungen für Jugendliche, BGBl. Nr. 206/1981, beide in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten bzw. werden hierzu Dienstbefehle des Landes-Feuerwehrkommandanten erlassen.

5.2. Die Aufsicht über die Tätigkeit der Jugendgruppe einer Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten. Die Jugendarbeit ist aber im Sinne des § 19 Abs. 1 der DOFW durch das gesamte Feuerwehrkommando zu unterstützen.

5.3. Die JFM einer Feuerwehr sind in einer gesonderten Gruppe zu führen. Die Gruppe erhält, wenn sie bei einer Freiwilligen Feuerwehr geführt wird, die Bezeichnung „Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr ORTSNAME“, wenn sie bei einer Betriebsfeuerwehr geführt wird, die Bezeichnung „Jugendgruppe der Betriebsfeuerwehr NAME“.

5.4. Werden Mädchen in die Jugendgruppe einer Feuerwehr aufgenommen, wird empfohlen, für getrennte Umkleieräume und Sanitäranlagen im Feuerwehrhaus zu sorgen. Bei Übernachtung gemischter Gruppen sind getrennte Räumlichkeiten oder Zelte (Trennwände im Zelt sind möglich) vorzusehen. Bei Teilnahme von gemischten Gruppen an Jugendlagern ist unbedingt eine Jugendhelferin (Mitglied der Feuerwehr) notwendig.

6. Arbeitsweise

6.1. Die feuerwehrfachliche Ausbildung der JFM erfolgt nach dem vom Oö. Landesfeuerwehrverband erlassenen Richtlinien für die Grundausbildung sowie für die Durchführung von Übungen und Schulungen.

6.2. JFM dürfen grundsätzlich nicht im Einsatzdienst verwendet und im Übrigen nur für Tätigkeiten herangezogen werden, die ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung entsprechen.

6.3. Die Feuerwehrjugendarbeit hat die Vermittlung und Einübung wichtiger ethischer Werte wie Bereitschaft, dem Mitmenschen in Not selbstlos zu helfen, Verantwortungsbewusstsein und Engagement in der Öffentlichkeit, Respektierung und Wahrung der religiösen Grundhaltung des einzelnen, sorgsamer Umgang mit Natur und Umwelt, Unterordnung zugunsten eines gemeinsamen Zieles, aber auch Kameradschaft und Ehrlichkeit zu beinhalten.

6.4. Die Feuerwehrjugendarbeit erstreckt sich auf alle Bereiche einer sinnvollen Freizeitgestaltung im Rahmen von Gruppentreffen mit sportlicher Betätigung, Spiel, Musik, Gesang, Wandern, Basteln und Hobby. Es umfasst auch die Teilnahme an Jugendlagern, Ausflug, Exkursion und Jugendveranstaltungen. Jede Jugendgruppe soll im Rahmen der erlassenen DAFJ selbstständig Ideen entwickeln und ein reges Gruppenleben entfalten.

6.5. Zur Erreichung der Ausbildungs- und Erziehungsziele ist ein ständiger Kontakt zu den Organen der Feuerwehr und ein gutes Einvernehmen zu den Eltern der JFM zu pflegen.

6.6. Die Feuerwehrjugend hält Kontakt zu anderen Jugendorganisationen und kann mit diesen - mit Zustimmung der jeweils zuständigen Feuerwehrorgane - gemeinsame Aktivitäten entwickeln und durchführen.

7. Leitung der Feuerwehrjugend

7.1. Leitung in der Feuerwehr

7.1.1. Für die unmittelbare Leitung der Jugendgruppe einer Feuerwehr wird vom Feuerwehrkommandanten ein Jugendbetreuer bestellt. Die Bestellung gilt bei Freiwilligen Feuerwehren jeweils für eine Funktionsperiode gemäß § 24 Abs. 4 Oö. FWG 2015 bei Betriebsfeuerwehren auf die vom Kommandanten im Einzelfall festgelegte Funktionsdauer. Auch eine Abberufung obliegt dem Feuerwehrkommandanten. Der bestellte FJB hat gemäß § 17 Abs. 4 letzter Satz des Oö. FWG 2015, in Jugendangelegenheiten das volle Stimmrecht im Feuerwehr-Kommando.

7.1.2. Als FJB können geeignete, aktive Mitglieder der Feuerwehr mit vollendetem 18. Lebensjahr, die mindestens die Grundausbildung erfolgreich absolviert haben, bestellt werden. • Ein FJB muss selbst die Pflichten in der Feuerwehr (§ 8 der DOFW) erfüllen und hat innerhalb von zwei Jahren ab der erfolgten Bestellung den Jugendbetreuerlehrgang und den Gruppenkommandantenlehrgang zu absolvieren. Ist die Bereitschaft dazu in dieser Zeit nicht gegeben, ist er abzurufen.

Ein FJB soll über pädagogische Fähigkeiten verfügen und muss sich bemühen, im privaten und beruflichen Leben vorbildlich zu sein. Er muss von den unter Pkt. 6.3. angeführten Werten selbst auch überzeugt sein und diese leben. Er muss sich bewusst sein, dass ein Jugendbetreuer Miterzieher der ihm anvertrauten Jugendlichen ist.

Ein FJB muss die Möglichkeit haben und selbst bereit sein, die notwendige Zeit für eine im Sinne dieser Dienstanweisung zielführende Jugendarbeit in der Feuerwehr aufzuwenden.

7.1.3. FJB gelten im Sinne des Oö. Jugendschutzgesetzes als Aufsichtspersonen und müssen dafür sorgen, dass die Kinder und Jugendlichen, die ihrer Aufsicht unterstehen, die Jugendschutzvorschriften einhalten.

7.1.4. FJB, die den Jugendbetreuerlehrgang absolviert haben, sind berechtigt, das Jugendbetreuerabzeichen zu tragen. Einem bestellten FJB kann nach Erfüllung der lehrgangsmäßigen Voraussetzungen, einschließlich Jugendbetreuerlehrgang, der Dienstgrad „Hauptbrandmeister“ zuerkannt werden.

7.1.5. Die Bestellung als FJB ist durch den Feuerwehrkommandanten unverzüglich im Dienstweg dem Oö. Landes-Feuerwehrverband zu melden. Mit dieser Meldung ist ein Versicherungsschutz gegeben.

7.2. Aufgaben des Feuerwehr-Jugendbetreuers

7.2.1. Der FJB ist in seiner Tätigkeit und Funktion unmittelbar dem Feuerwehr-Kommandanten unterstellt.

7.2.1.1. Er hat die Ausbildung der JFM, die Erreichung der Erziehungsziele und die Gestaltung des Gruppenlebens im Rahmen der DAFJ selbständig wahrzunehmen.

7.2.1.2. für ein zeitlich ausgewogenes Gruppenleben im Sinne der Punkte 6.1. bis 6.6. dieser DAFJ zu sorgen, wobei auch die Interessen der JFM Berücksichtigung finden sollen.

7.2.1.3. zur Erreichung der angestrebten feuerwehrfachlichen Ausbildungsziele, Einübung der gestellten Erziehungsziele sowie Vorbereitung und Durchführung der übrigen Gruppenaktivitäten zu Beginn des Arbeitsjahres ein Jahresprogramm zu erstellen und dieses dem Feuerwehrkommando zur Kenntnis zu bringen.

7.2.1.4. das Jahresprogramm dem Bezirks-Jugendbetreuer vorzulegen. Am Ende des Jahres sind ein Jahresbericht zu erstellen und das Jugenderhebungsblatt des Oö. LFV auszufertigen.

7.3. Jugendhelfer

7.3.1. Zur Unterstützung des Jugendbetreuers bei der Durchführung der Feuerwehrjugendarbeit können vom Feuerwehrkommandanten Jugendhelfer bestellt werden. Die Punkte 7.1.2. und 7.1.3. dieser DAFJ gelten sinngemäß auch für den FJH.

7.3.2. Sind in einer Jugendgruppe einer Feuerwehr weibliche JFM, so muss mit der Bestellung eines FJB auf jeden Fall auch eine Jugendhelferin bestellt werden.

7.4. Leitung im Bezirk

7.4.1. Gemäß § 45 Abs. 3 Oö. FWG 2015 ist als Hilfsorgan des Bezirks-Feuerwehrkommandanten für den Aufgabenbereich Feuerwehrjugendarbeit ein Bezirks-Jugendbetreuer zu bestellen, dieser trägt den Dienstgrad Hauptamtswalter.

7.4.2. Die Bestellung erfolgt gem. § 45 Abs. 3 Oö. FWG 2015 auf Vorschlag des Bezirks-Feuerwehrkommandanten mit Beschluss durch den Landes-Feuerwehrkommandanten. Der BJB ist dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten als unmittelbaren Dienstvorgesetzten verantwortlich. Die Bestellung gilt jeweils für die Funktionsperiode des Bezirks-Feuerwehrkommandanten. Für die Enthebung gelten die Bestimmungen des § 45 Abs.5 und 6 des Oö. FWG 2015 bzw. der DOFW.

7.4.3. Voraussetzung für die Bestellung als BJB ist eine mindestens zweijährige Erfahrung als FJB einer Feuerwehrjugendgruppe oder als Abschnitts-Jugendbetreuer, die Absolvierung des Jugendbetreuerlehrganges und des Zugskommandantenlehrganges und der Besitz des Feuerwehrleistungsabzeichens in Gold.

7.4.4. Zur besseren Koordinierung der Feuerwehrjugendarbeit in den Bezirken soll gemäß § 45 Abs. 3 Oö. FWG 2015 als Hilfsorgan des Abschnitts-Feuerwehrkommandanten für den Aufgabenbereich Feuerwehrjugendarbeit ein Abschnitts-Jugendbetreuer bestellt werden. Dieser trägt den Dienstgrad Oberamtswalter.

7.4.5. Die Bestellung erfolgt gem. § 45 Abs. 3 Oö. FWG 2015 auf Vorschlag des Abschnitts-Feuerwehrkommandanten und Antrag des Bezirks-Feuerwehrkommandanten mit Beschluss durch den Landes-Feuerwehrkommandanten und ist dem Abschnitts-Feuerwehrkommandanten als unmittelbaren Dienstvorgesetzten verantwortlich. Die Bestellung gilt jeweils für eine Funktionsperiode. Für die Enthebung gelten die Bestimmungen des § 45 Abs.5 und 6 des Oö. FWG 2015 bzw. der DOFW.

7.4.6. Voraussetzung für die Bestellung als AJB ist eine mindestens zweijährige Erfahrung als FJB einer Feuerwehrjugendgruppe, die Absolvierung des Jugendbetreuerlehrganges und des Zugskommandantenlehrganges und der Besitz des Feuerwehrleistungsabzeichens in Gold.

7.5. Aufgaben des Abschnitts-Jugendbetreuers

7.5.1. Der AJB hat den Abschnitts-Feuerwehrkommandanten in allen Feuerwehr-Jugendangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

7.5.2. Er hat in Abstimmung mit dem Abschnitts-Feuerwehrkommandanten die Feuerwehrjugendarbeit im Abschnitt wahrzunehmen und die Feuerwehren des Abschnittes zur Bildung einer Jugendgruppe anzuregen, zu beraten und die Jugendbetreuer in der Jugendarbeit, insbesondere der Ausbildung, zu unterstützen.

7.5.3. Er hat im Einvernehmen mit dem Abschnitts-Feuerwehrkommandanten die Feuerwehrjugend-Aktivitäten im Abschnitt zu planen, vorzubereiten und für die ordnungsgemäße Durchführung zu sorgen.

7.6. Aufgaben des Bezirks-Jugendbetreuers

7.6.1. Der BJB hat den Bezirks-Feuerwehrkommandanten in allen Feuerwehr-Jugendangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

7.6.2. Er hat in Abstimmung mit dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten die Feuerwehrjugendarbeit auf Bezirksebene wahrzunehmen und die Feuerwehren des Bezirkes zur Bildung einer Jugendgruppe anzuregen, zu beraten und die Jugendbetreuer in der Jugendarbeit, insbesondere der Ausbildung, zu unterstützen.

7.6.3. Er hat im Einvernehmen mit dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten die Vorbereitung der Feuerwehrjugend-Leistungsbewerbe, des Wissenstests, der Feuerwehr-Jugendlager und anderer Feuerwehrjugend-Aktivitäten im Bezirk zu planen, vorzubereiten und für die ordnungsgemäße Durchführung zu sorgen.

7.6.4. Er ist Vertreter des Bezirkes im AAFJ und hat dort aktiv mitzuarbeiten.

7.6.5. In Abstimmung mit dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten hat der BJB Informationen über Neuerungen bzw. Änderungen - die Feuerwehrjugendarbeit betreffend - in geeigneter Weise an die FJB des Bezirkes weiterzugeben.

7.7. Leitung im Land Oberösterreich

7.7.1. Ist im § 45 Abs. 1 des Oö. FWG 2015 verankert und wird mit Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung als Hilfsorgan des Landes-Feuerwehrkommandos für den Aufgabenbereich Feuerwehrjugendarbeit als Landes-Jugendreferent bestellt. Der Dienstgrad richtet sich nach der Dienstordnung des Landes-Feuerwehrverbandes.

7.7.2. Der LJR ist dem Landes-Feuerwehrkommandanten als unmittelbaren Dienstvorgesetzten verantwortlich. Die Bestellung gilt jeweils für eine Funktionsperiode. Eine Abberufung erfolgt auf dieselbe Weise.

7.8. Aufgaben des Landes-Jugendreferenten

7.8.1. Der LJR hat den Landes-Feuerwehrkommandanten in allen Feuerwehr-Jugendangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

7.8.2. Er hat in Abstimmung mit dem Landes-Feuerwehrkommandanten die Arbeit der Feuerwehrjugend in Oberösterreich zu planen und zu koordinieren. In Abstimmung mit dem Landes-Feuerwehrkommandanten hat er Arbeitsunterlagen für die Feuerwehrjugendarbeit zu erstellen, diese und sonstige Informationen - die Feuerwehrjugendarbeit betreffend - an Feuerwehren bzw. Organe weiterzugeben.

Schriftstücke, die zur selbständigen Erledigung übertragen werden, sind gemäß § 21 Abs. 4 (2) der DOLFV zu unterfertigen.

7.8.3. Er hat in Abstimmung mit der Landes-Feuerweherschule für die Durchführung von Jugendbetreuer-Lehrgängen zu sorgen.

7.8.4. Er ist Mitglied der Landes-Bewerbsleitung und hat im Einvernehmen mit dem Landes-Bewerbsleiter für die Vorbereitung und ordnungsgemäßen Durchführung des Landes-Feuerwehrjugend-Leistungs-Bewerbes zu sorgen.

7.8.5. Der Landes-Jugendreferent erstellt die Tagesordnung für den Arbeitsausschuss für Feuerwehrjugend und führt in diesem den Vorsitz.

7.8.6. Der Landes-Jugendreferent hat im Auftrag des Landes-Feuerwehrkommandanten den Oö. LFV bei den Tagungen der Jugendreferenten und Sachbearbeiter im ÖBFV und im Jugendbeirat beim Amt der Oö. Landesregierung zu vertreten und in diesen Gremien aktiv mitzuarbeiten.

7.8.7. Der LJR wird zur Sicherung der Interessen und Bedürfnisse der Feuerwehrjugend den Sitzungen der Landes-Feuerwehrleitung mit beratender Stimme beigezogen.

7.9. Arbeitsausschuss für Feuerwehrjugend

7.9.1. Die Bezirks-Jugendbetreuer aller Oö. Bezirke und der Landes-Jugendreferent bilden zusammen den Arbeitsausschuss für Feuerwehrjugend (AAFJ).

7.9.2. Dem AAFJ können auch sonstige vom Landes-Feuerwehrkommandanten bestellte ständige oder zeitweilige Mitglieder angehören.

7.9.3. Dem AAFJ kommt die Vorbereitung von Stellungnahmen und Erledigungsentwürfen für die Feuerwehrjugendarbeit und die Vorberaterung von feuerwehr-spezifischen und allgemeinen Jugendangelegenheiten des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes zu.

7.9.4. Der AAFJ tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zusammen; den Vorsitz führt der LJR.

8. Ausbildung

8.1. Die Ausbildung der JFM erfolgt durch den Jugendbetreuer nach den Ausbildungsrichtlinien des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes. Der Umfang der Ausbildung bei der Feuerwehrjugend ist in der DAFJ festgelegt. Für alle Mitglieder der Feuerwehrjugend gelten die gleichen Ausbildungsrichtlinien, Wissenstestbestimmungen und Bewerbungsrichtlinien. Bei sportlichen Aktivitäten sind auf Grund physischer Veranlagung auf die Belastbarkeit zu achten. Umstände, die die gesundheitliche Eignung - wenn auch nur kurzfristig - in Frage stellen, sind dem FJB oder FJH bekannt zu geben.

8.2. Für die Unterweisung und Ausbildung spezieller fachlicher Bereiche können auch geeignete und darin ausgebildete Mitglieder des Kommandos, Feuerwehroffiziere und Chargen oder andere Fachkräfte herangezogen werden.

8.3. Das JFM soll vom Eintritt (vollendetes 10. Lebensjahr) bis zur Überstellung in den Aktivstand der Feuerwehr (vollendetes 16. Lebensjahr) das gesamte Ausbildungsprogramm der Feuerwehrjugend erfüllen.

Im Besonderen sind bei der Auswahl der einzelnen Ausbildungselemente die Bedingungen der Erprobung zu berücksichtigen und es ist auf die Teilnahme am Wissenstest und dem Feuerwehrjugend-Leistungsbewerb Bedacht zu nehmen.

8.4. Das Ausbildungsprogramm der Feuerwehrjugend soll in einem ausgewogenen Verhältnis zum übrigen Gruppenleben (Punkt 6.4. der DAFJ) durchgeführt werden. Die Ausbildungsbereiche und das Gruppenleben sind gleichmäßig das Jahr über aufzuteilen, es ist auch auf die zeitlich anberaumten Termine für Wissenstest und Jugendleistungsbewerb abzustimmen.

8.5. Über das durchzuführende Ausbildungsprogramm und die übrigen Gruppenaktivitäten ist zu Beginn des Arbeitsjahres ein Jahresprogramm zu erstellen und dieses dem Feuerwehrkommando und dem BJB zur Kenntnis zu bringen.

8.6. Das feuerwehrfachliche Ausbildungsprogramm für die Feuerwehrjugend basiert auf der Grundausbildung für aktive Feuerwehrmitglieder welche die Grundausbildung aber nicht ersetzt! Für jedes JFM ist ein Laufzettel anzulegen. Absolvierte Ausbildungen sind im Laufzettel in der linken Spalte „Dauer,...“ vom Auszubildenden einzutragen und zu bestätigen.

Im Laufzettel des OÖLFV sind die betreffenden Kapitel mit „FJ“ und „FJ/GA“ gekennzeichnet. „FJ“ bedeutet, dass die Inhalte in der Feuerwehrjugend vermittelt werden. „FJ/GA“ bedeutet, diese Inhalte müssen nach Vermittlung in der Feuerwehrjugend bei der Grundausbildung vertieft werden.

Der Laufzettel ist bei Übertritt in den Aktivstand weiter zu führen und zur Dokumentation der Ausbildung von der Feuerwehr aufzubewahren.

Die einzelnen Bereiche beziehen sich auf das Handbuch für die Grundausbildung (Auszubildnerleitfaden) und erstrecken sich auf folgende darin enthaltene Kapitel:

- 1. Organisation und Verhaltensregeln**
 - 1.1. Organisation der (eigenen) Feuerwehr
 - 1.2. Einsatzbereich der eigenen Feuerwehr
 - 1.3. Verhalten im Dienst
 - 1.4. Formalexerzieren
 - 1.5. Verhalten im Brandfall
 - 1.6. Verhalten in Notfällen
- 2. Unfallverhütung/Erste Hilfe**
 - 2.2. Absicherung der Einsatzstellen
 - 2.3. Erste Hilfe
- 3. Bekleidung, Fahrzeuge und Geräte**
 - 3.1. Die Einsatzbekleidung
 - 3.2. Dienstbekleidung – Dienstgrade
 - 3.3. Fahrzeuge der eigenen Feuerwehr
 - 3.4. Geräte und Ausrüstungen für den Brandeinsatz
 - 3.5. Schläuche und Kupplungen
 - 3.6. Wasserführende Armaturen
 - 3.8. Lagerung der Geräte in den Fahrzeugen
 - 3.9. Schlauchleitungen verlegen
 - 3.10. Sonderfahrzeuge und spezielle Geräte
- 5. Nachrichtendienst**
 - 5.1. Bedeutung des Nachrichtendienstes
 - 5.2. Warn- und Alarmsysteme
- 6. Brand- und Löschlehre**
 - 6.5. Kleinlöschgeräte
- 7. Der technische Einsatz**
 - 7.2. Leinen und Knoten
- 9. Die taktischen Einheiten im Einsatz**
 - 9.3. Die Gruppe im Löscheinsatz
 - 9.3.1. Herstellen der Saugleitung
 - 9.3.2. Der Löschangriff

Darüber hinaus umfasst die feuerwehrfachliche Ausbildung noch folgende zusätzliche Ausbildungsinhalte:

- 8.7.1. Brandverhütung
- 8.7.2. Gefährliche Stoffe
- 8.7.3. Orientierung
- 8.8. Das allgemeine Ausbildungsprogramm für die Feuerwehrjugend erstreckt sich auf folgende Bereiche:
 - 8.8.1. Gemeinde und Gemeindeverwaltung
 - 8.8.2. Bundesland Oö. und Landesverwaltung
 - 8.8.3. Staat und Staatsführung
 - 8.8.4. Verkehrserziehung

9. Erprobungen

9.1. Allgemeines

9.1.1. Zur Erreichung der Ausbildungs- und Erziehungsziele ist das Ausbildungsprogramm in Zeiträume von jeweils einem Jahr gegliedert - den Erprobungen. Am Ende einer jeden Erprobung wird der erreichte Ausbildungsstand überprüft.

9.1.2. Nach Erfüllung der gestellten Bedingungen dürfen die JFM auf der Bluse der Jugenduniform Aufschiebeschlaufen tragen, die den Ausbildungsstand und die Dauer ihrer Mitgliedschaft dokumentieren. Es werden getragen:

- Nach der ersten Erprobung ein 2 mm breiter, weißer Streifen
- Nach der zweiten Erprobung zwei 2 mm breite, weiße Streifen
- Nach der dritten Erprobung drei 2 mm breite, weiße Streifen
- Nach der vierten Erprobung ein 10 mm breiter, weißer Streifen

9.1.3. Die erfolgreich bestandenen Erprobungen werden im Feuerwehrpass des JFM vermerkt.

9.2. Erste Erprobung

9.2.1. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft in der Feuerwehrjugend wird die Überprüfung der ersten Erprobung durchgeführt. Dabei sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Regelmäßiger und pünktlicher Besuch der Gruppentreffen
- Gute Einfügung in die Gruppe und kameradschaftliches Verhalten in der Gruppe
- Einwandfreie Disziplin und Ordnung sowie sorgsamer Umgang mit den anvertrauten Gerätschaften

9.2.2. Folgende feuerwehrfachliche Ausbildungsinhalte sind nachzuweisen:

- Organisation und Aufgaben der eigenen Feuerwehr, Geschichte der eigenen Feuerwehr - Kap. 1.1. der Grundausbildung
- Einsätze der eigenen Feuerwehr, Orientierung und Löschwasserentnahmestellen im Ort - Kap. 1.2. der Grundausbildung
- Verhalten im Dienst - Kap. 1.3. der Grundausbildung
- Grundstellungen, Wendungen und Marschieren - Kap. 1.4. der Grundausbildung
- Kennen des Warn- und Alarmsystems und deren Signale - Kap. 5.2. der Grundausbildung

9.2.3. Nach erfolgreich abgelegter Prüfung der ersten Erprobung und Erfüllung der gestellten Bedingungen dürfen die JFM auf der Bluse der Jugenduniform Aufschiebeschlaufen mit einem 2 mm breiten, weißen Streifen tragen.

- Das JFM kann nach erfolgreich bestandener ersten Erprobung zum Wissenstest in Bronze antreten.
- Das JFM hat dem Feuerwehrkommandanten gegenüber das Gelöbnis abzulegen (Pkt. 2.7. dieser DAFJ)

9.3. Zweite Erprobung

9.3.1. Im Jahr, in dem das JFM 13 Jahre alt wird und zwei Jahre Mitglied in der Feuerwehrjugend ist sowie erfolgreich abgelegter erster Erprobung, wird die Überprüfung der zweiten Erprobung durchgeführt.

Dabei sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Die Bedingungen und Ausbildungsinhalte der ersten Erprobung

9.3.2. Folgende feuerwehrfachliche Ausbildungsinhalte sind zusätzlich nachzuweisen:

- Die feuerwehrfachlichen Inhalte der ersten Erprobung
- Gliederung und Aufgabenteilung der eigenen Feuerwehr - Kap. 1.1. der Grundausbildung
- Perfektion der Grundhaltungen, Verhalten in einer Formation, Salutieren - Kap. 1.4. der Grundausbildung
- Grundsätze der Erste-Hilfe-Leistung, Bergen, Lagerung und Transport eines Verletzten - Kap. 2.3. der Grundausbildung
- Kennen lernen der Dienstbekleidung, Dienstgrade der eigenen Feuerwehr bzw. bis Hauptbrandinspektor - Kap. 3.2. der Grundausbildung
- Kennen der Fahrzeuge der eigenen Feuerwehr - Kap. 3.3. der Grundausbildung
- Kennen der wasserführenden Armaturen - Kap. 3.6. der Grundausbildung
- Kennen, Auslegen, Kuppeln der Saug- und Druckschläuche, sowie das Aufrollen von Druckschläuchen - Kap. 3.5. der Grundausbildung
- Kennen der Geräte in den Fahrzeugen der eigenen Feuerwehr - Kap. 3.8. der Grundausbildung
- Bedeutung des Nachrichtendienstes, Aufnahme und Weitergabe einer telefonischen Nachricht und Übermittlung einer Meldung, richtige Alarmierung - Kap. 5.1. und 5.2. der Grundausbildung
- Kennen und Anwendung folgender Knoten: Kreuzklank, Zimmermannsklank, Rechter Knoten und halber Schlag am Strahlrohr und Schlauch. - Kap. 7.2. der Grundausbildung

9.3.3. Folgende allgemein bildende Ausbildungsinhalte sind nachzuweisen:

- Allgemeine Kenntnisse über die eigene Gemeinde

9.3.4. Nach erfolgreich abgelegter Prüfung der zweiten Erprobung und Erfüllung der gestellten Bedingungen dürfen die JFM auf der Bluse der Jugenduniform Aufschiebeschlaufen mit zwei 2 mm breiten, weißen Streifen tragen.

Das JFM kann nach erfolgreich bestandener zweiter Erprobung zum Wissenstest in Silber antreten.

9.4. Dritte Erprobung

9.4.1. Im Jahr, in dem das JFM 14 Jahre alt wird und drei Jahre Mitglied in der Feuerwehrjugend ist sowie erfolgreich abgelegter zweiten Erprobung, wird die Überprüfung der dritten Erprobung durchgeführt.

Dabei sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Die Bedingungen und Ausbildungsinhalte der ersten und zweiten Erprobung

9.4.2. Folgende feuerwehrfachliche Ausbildungsinhalte sind zusätzlich nachzuweisen:

- Organisation des Landes-Feuerwehrverbandes - Kap. 1.1. der Grundausbildung
- Anlegen von Notverbänden und Unterbindung von Blutungen, erste Maßnahmen bei Verbrennung, Verbrühung, Ätzung und Erfrierung - Kap. 2.3. der Grundausbildung
- Kennen der Dienstgrade bis Landesbranddirektor - Kap. 3.2. der Grundausbildung
- Erklären der Funktion der wasserführenden Armaturen, Beschreibung der Saug- und Druckschläuche - Kap. 3.5. und 3.6. der Grundausbildung
- Kennen der wichtigsten Bestimmungen der Funkordnung für Feuerwehren -Kap. 5.1. der Grundausbildung
- Kennen und Anwendung folgender Knoten: Spirenstich, Schwabenklank, einfacher u. doppelter Ring. - Kap. 7.2. der Grundausbildung

9.4.3. Folgende weitere feuerwehrfachliche Inhalte sind nachzuweisen:

- Erkennen von Gefahrenquellen im Haushalt und bei Freizeit
- Erkennen von Gefahrenzetteln
- Orientierung im Gelände nach den Gegebenheiten der Natur und der Landschaft

9.4.4. Folgende allgemein bildende Ausbildungsinhalte sind zusätzlich nachzuweisen:

- Allgemeine Kenntnisse über unser Bundesland Oberösterreich
- Erkennen bestimmter Verkehrszeichen für einen Radfahrer

9.4.5. Nach erfolgreich abgelegter Prüfung der dritten Erprobung und Erfüllung der gestellten Bedingungen dürfen die JFM auf der Bluse der Jugenduniform Aufschiebeschlaufen mit drei 2 mm breiten, weißen Streifen tragen.

9.5. Vierte Erprobung

9.5.1. Im Jahr, in dem das JFM 15 Jahre alt wird und vier Jahre Mitglied in der Feuerwehrjugend ist sowie erfolgreich abgelegter dritten Erprobung, wird die Überprüfung der vierten Erprobung durchgeführt.

Dabei sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Die Bedingungen und Ausbildungsinhalte der ersten, zweiten und dritten Erprobung

9.5.2. Folgende feuerwehrfachliche Ausbildungsinhalte sind zusätzlich nachzuweisen:

- Kenntnisse über den ÖBFV - Kap. 1.1. der Grundausbildung
- Verhalten im Brandfall - Kap. 1.5. der Grundausbildung
- Verhalten im Notfall - Kap. 1.6. der Grundausbildung
- Ausreichende Kenntnisse zur Wiederbelebung von Verunglückten (künstliche Beatmung) und Sofortmaßnahmen bei Hitzschlag oder Ohnmacht - Kap. 2.3. der Grundausbildung
- Kennen der Dienstverwendungsabzeichen - Kap. 3.2. der Grundausbildung
- Kennen und Funktion der Geräte für den Brandeinsatz - Kap. 3.4. der Grundausbildung
- Sonderfahrzeuge und spezielle Geräte der Feuerwehr - Kap. 3.10. der Grundausbildung
- Bedienung eines Funkgerätes und Kennen der Funkrufzeichen - Kap. 5.1. der Grundausbildung
- Kennen und Handhabung der Kleinlöschgeräte, vor allem der Handfeuerlöscher - Kap. 6.5. der Grundausbildung

9.5.3. Folgende weitere feuerwehrfachliche Inhalte sind nachzuweisen:

- Verhaltensregeln zur Verhinderung von Bränden im Haushalt und in der Freizeit
- Erkennen von Gefahrensymbolen auf Verpackungskennzeichen
- Orientierung mit Karte und Kompass

9.5.4. Folgende allgemein bildende Ausbildungsinhalte sind zusätzlich nachzuweisen:

- Allgemeine Kenntnisse über unser Heimatland Österreich
- Richtiges Verhalten als Radfahrer im Straßenverkehr

9.5.5. Nach erfolgreich abgelegter Prüfung der vierten Erprobung und Erfüllung der gestellten Bedingungen dürfen die JFM auf der Bluse der Jugenduniform Aufschiebeschlaufen mit einem 10 mm breiten, weißen Streifen tragen.

Das JFM kann nach erfolgreich bestandener vierten Erprobung zum Wissenstest in Gold antreten.

9.6. Fünfte Erprobung

9.6.1. Im Jahr, in dem das JFM 16 Jahre alt wird und fünf Jahre Mitglied in der Feuerwehrjugend ist sowie erfolgreich abgelegter vierten Erprobung, wird die Überprüfung der fünften Erprobung durchgeführt.

Dabei sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Die Bedingungen und Ausbildungsinhalte der ersten, zweiten, dritten und vierten Erprobung

9.6.2. Folgende feuerwehrfachliche Ausbildungsinhalte sind zusätzlich nachzuweisen:

- Absichern der Einsatzstelle - Kap. 2.2 der Grundausbildung

Das JFM soll die Geräte der eigenen Feuerwehr zum Absichern von Einsatzstellen kennen und eine Unfallstelle absichern können.

- Die Einsatzbekleidung - Kap. 3.1. der Grundausbildung

Das JFM soll wissen, aus welchen Teilen die Einsatzbekleidung besteht und wovor sie ihn schützt.

- Schlauchleitungen verlegen - Kap. 3.9. der Grundausbildung.

Das JFM soll gemeinsam mit anderen eine Saug-, Zubring- und eine Löschleitung aufbauen und in Betrieb nehmen können.

- Die Gruppe im Löscheinsatz - Kap. 9.3. der Grundausbildung

Das JFM soll wissen, welche Aufgaben die Mannschaft in der Löschgruppe hat.

- Herstellen der Saugleitung - Kap. 9.3.1. der Grundausbildung

Das JFM soll mit einer Gruppe auf Befehl eine Saugleitung herstellen können.

- Der Löschangriff - Kap. 9.3.2. der Grundausbildung

Das JFM soll mit einer Gruppe auf Befehl einen Löschangriff durchführen können.

Schema der Feuerwehrjugend-Laufbahn

vollendetes 10. Lj.	im Jahr 11	im Jahr 12	im Jahr 13	im Jahr 14	im Jahr 15	im Jahr 16
Eintritt Feuerwehr- Jugend	1. Erprobung Angelobung FJWTA/B	FJLA/B	2. Erprobung FJWTA/S	3. Erprobung FJLA/S	4. Erprobung FJWTA/G	5. Erprobung FJLA/G Überstellung Aktivstand

10. Wissenstest

10.1. Um den JFM die Möglichkeit zu geben das erworbene Wissen im Rahmen der Feuerwehrjugend öffentlich und im Vergleich mit anderen JFM unter Beweis stellen zu können, kann jedes JFM an einem Wissenstest teilnehmen.

Dabei können die am Wissenstest teilnehmenden JFM das Wissenstestabzeichen erwerben.

10.2. Der Wissenstest wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold durchgeführt.

10.3. Für das Antreten zum Wissenstest sind in den einzelnen Stufen folgende Voraussetzungen erforderlich:

10.3.1. in Bronze: Antreten im Jahr, in dem das JFM 11 Jahre alt wird, erfolgreich abgelegte erste Erprobung in der Feuerwehr-Jugend.

10.3.2. in Silber: Antreten im Jahr, in dem das JFM 13 Jahre alt wird, Wissenstestabzeichen in Bronze, erfolgreich abgelegte zweite Erprobung in der Feuerwehrjugend.

10.3.3. in Gold: Antreten im Jahr, in dem das JFM 15 Jahre alt wird, Wissenstestabzeichen in Silber, erfolgreich abgelegte dritte und vierte Erprobung in der Feuerwehrjugend JFM, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht zum Wissenstest antreten.

10.4. Für die erfolgreiche Teilnahme in Bronze wird das WTA in Bronze, für jene in Silber das WTA in Silber und für jene in Gold das WTA in Gold verliehen. Die erfolgreiche Teilnahme am Wissenstest wird auch im Feuerwehrpass des JFM vermerkt.

10.5. Der Wissenstest wird als eigene Veranstaltung der Feuerwehrjugend einmal jährlich in jedem Bezirk durchgeführt. Die Durchführung hat nach geltenden Bestimmungen des Oö. LFV zu erfolgen.

10.6. Im Einvernehmen mit dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten hat der BJB in Zusammenarbeit mit den AJB den Wissenstest vorzubereiten und für die ordnungsgemäße Durchführung zu sorgen.

11. Feuerwehrjugend-Leistungsbewerb

11.1. Um den Jugendgruppen der Feuerwehren die Möglichkeit zu geben, das im Rahmen der Feuerwehrjugendarbeit erworbene Können öffentlich und im Vergleich mit anderen Feuerwehrjugendgruppen unter Beweis zu stellen, kann jede Feuerwehrjugendgruppe am Feuerwehrjugend-Leistungsbewerb teilnehmen. Dabei können die am FJLB teilnehmenden Mitglieder der Feuerwehrjugendgruppen das Feuerwehrjugend-Leistungsabzeichen erwerben.

11.2. Das FJLA-Gold kann nach erfolgreich bestandener fünfter Erprobung, erfolgreich bestandener Wissenstest in Gold sowie einer dreimaligen Beteiligung beim LFJLB in Silber oder BFJLB erworben werden. Der Erwerb dieses Abzeichens wird in einem eigenen Bewerb abgewickelt. Die Grundlagen dafür, sind die Bewerbungsrichtlinien um das FJLA-Gold des ÖBFV.

11.3. Der FJLB wird in den Stufen Bronze und Silber durchgeführt.

11.4. Für die Teilnahme und Durchführung der FJLB gelten die Bestimmungen für den Bewerb um das Feuerwehrjugend-Leistungsabzeichen in Bronze und Silber des ÖBFV in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich Ergänzungen und unter Berücksichtigung der landesgesetzlichen Altersbestimmungen.

11.5. Es werden folgende Feuerwehrjugend-Leistungsbewerbe veranstaltet:

11.5.1. Der Landes-Feuerwehrjugend-Leistungsbewerb zur Ermittlung der Landessieger

11.5.2. Der Bezirks-Feuerwehrjugend-Leistungsbewerb zum Erwerb des FJLA wird durch den jeweiligen Bezirk ausgetragen. Für die erfolgreiche Teilnahme der Gruppe in Bronze wird unter Beachtung der geltenden Altersbestimmung in den Bewerbungsrichtlinien dem JFM das FJLA in Bronze verliehen.

Für die erfolgreiche Teilnahme der Gruppe in Silber wird dem JFM das FJLA in Silber verliehen, wenn es das FJLA in Bronze bereits besitzt.

11.5.3. Abschnitts-Feuerwehrjugend-Leistungsbewerbe zur Vorbereitung auf den Erwerb des FJLA sollen in jedem Bezirk jährlich durchgeführt werden. Das FJLA kann dabei nicht erworben werden. Im Einvernehmen mit dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten hat der BJB in Zusammenarbeit mit den AJB die Bewerbe vorzubereiten und für eine den Bewerbungsbestimmungen entsprechende Durchführung zu sorgen.

11.5.4. Eine Teilnahme am Bundes-Feuerwehrjugend-Leistungsbewerb ist nur auf Grund einer Qualifikation beim Landes-Feuerwehrjugend-Leistungsbewerb möglich. Die Qualifikationsgrundlage wird jeweils von der Landes-Feuerwehrleitung festgelegt.

11.5.5. Eine Teilnahme an Feuerwehrjugend-Leistungsbewerben in anderen Bundesländern oder im Ausland ist nur mit Genehmigung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes möglich. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn die betreffende Jugendgruppe im Vorjahr und im laufenden Jahr am landeseigenen FJLB erfolgreich teilgenommen hat bzw. teilnimmt, wobei die Mehrheit der JFM der Gruppe bereits das FJLA in Silber besitzen muss.

Für eine Entsendung einer Oö. Jugendgruppe zu einem Landes-Feuerwehrjugend-Leistungsbewerb eines anderen Bundeslandes gelten die im AAFJ vereinbarten Richtlinien.

11.5.6. Eine Teilnahme am Internationalen Jugendfeuerwehrbewerb des CTIF ist nur auf Grund einer Qualifikation beim Bundes-Feuerwehrjugend-Leistungsbewerb möglich. Die Qualifikationsgrundlage wird vom ÖBFV festgelegt.

12. Bekleidung der Feuerwehrjugend

12.1. Allgemeines

12.1.1. Die Bekleidung der Feuerwehrjugend (Jugenduniform) wird von den JFM bei allen offiziellen Anlässen und Veranstaltungen der Feuerwehr, an welchen die JFM teilnehmen, Veranstaltungen der Feuerwehrjugend sowie beim Wissenstest und dem Feuerwehrjugend-Leistungsbewerb getragen.

Das Tragen der Jugenduniform oder einzelner Bekleidungsstücke im zivilen Bereich oder zu privaten Zwecken ist nicht gestattet (ausgenommen das rot-graue GETACTIVE-Shirt). Auf den Bekleidungsstücken der Jugenduniform dürfen keinerlei Werbeaufschriften oder Werbeaufdrucke getragen werden.

12.1.2. In Bezug auf textile Rohstoffe und Gewebemerkmale, technologische Werte, Färbung, Ausrüstung und Pflegeeigenschaften der Jugenduniform gelten die, analog für die Dienstbekleidung grün, von der Landes-Feuerwehrleitung als verbindlich erklärten Richtlinien des ÖBFV.

In Bezug auf die Ausführung und Herstellung aller Bekleidungsstücke gelten die in den Richtlinien des ÖBFV enthaltenen näheren Vorschriften. Soweit hinsichtlich der Ausführung der einzelnen Stücke der Jugenduniform nichts Näheres bestimmt ist, sind sie nach üblicher Art anzufertigen. Die Jugenduniform besteht aus: Uniformbluse, Uniformhemd, Uniformhose, Mütze, Jugendhelm, Hosengürtel, Regenschutzbekleidung, Fußbekleidung.

12.1.3. Für Jugendbetreuer und Jugendhelfer gilt die Dienstbekleidungsordnung des Öö. LFV in der jeweils geltenden Fassung.

12.1.4. Bekleidungsstücke, die den Bestimmungen dieser DAFJ nicht mehr entsprechen, können nach Maßgabe der zu erlassenden Dienstbefehle der Landes-Feuerwehrleitung ausgetragen werden.

12.2. Jugenduniformbluse

12.2.1. Die Jugenduniformbluse wird innerhalb des Hosenbundes zur Jugenduniformhose getragen. Alle Knöpfe, mit Ausnahme des obersten, sind geschlossen zu tragen.

12.2.2. Auf den Schulterspangen sind die Erprobungsabzeichen bzw. der Gruppenkommandanten-Streifen zu tragen. GRKDT tragen beim FJLB die Pfeiferschnur eingefädelt an der linken Schulterspange, die Signalpfeife wird in die linke Brusttasche gesteckt.

12.2.3. Auf der linken Brusttasche, in der Mitte und 2 cm oberhalb von der unteren Taschennaht wird das Feuerwehrjugend-Stoffabzeichen getragen.

12.2.4. Der Name der Feuerwehr ist auf einem 20 mm breiten, kreisförmigen (Innendurchmesser ca. 50 mm), olivgrünen Tuch in schwarzen Druckbuchstaben (Groß- und Kleinbuchstaben), Größe der Großbuchstaben 10 mm, eingestickt. Die Oberkante des Schriftbandes ist ca. 100 mm unterhalb der Schulternaht auf dem linken Ärmel, mittig auf der Außenseite aufgenäht.

12.2.5. Unter dem Schriftband kann ein auf olivgrünem, schildförmigen Stoff gesticktes Landeswappen oder ein auf olivgrünen, schildförmigen Stoff gesticktes oder gedrucktes Gemeindegewappen (max. 75 mm hoch und max. 50 mm breit) getragen werden.

12.2.6. Jene JFM, die an internationalen Jugendbewerben oder ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen, tragen für die Dauer dieser Veranstaltung Ärmelabzeichen in besonderer Ausführung nach Dienstweisung des Landes-Feuerwehrkommandanten. Dieses Ärmelabzeichen darf jedoch für den sonstigen Dienst nicht getragen werden.

12.2.7. Über der linken Brusttaschenpatte kann der Namenstreifen, olivgrün, 25 mm breit, angebracht werden. Darauf ist der Nachname des JFM, bei Namensgleichheiten auch der 1. Buchstabe des Vornamens in 15 mm großen, schwarzen Großbuchstaben gestickt.



12.2. Uniformbluse



Ortsbezeichnung am Ärmel - Unter dem Schriftband kann ein Wappen gemäß Pkt. 12.2.5. getragen werden.

12.3. Jugenduniformhemd lichtgrau

12.3.1. Das Jugenduniformhemd lichtgrau ist grundsätzlich zur Uniformhose zu tragen. Alle Knöpfe mit Ausnahme des obersten sind geschlossen zu halten. Das Uniformhemd ist im Hosenbund zu tragen. Wird über dem Uniformhemd die Uniformbluse getragen, so ist der Kragen des Uniformhemdes über der Bluse auszuschlagen.

Das Jugenduniformhemd lichtgrau kann auf besondere Anordnung auch in Kurzarmausführung zur Jugenduniformhose getragen werden.

12.3.2. Auf den Schulterspangen sind die Erprobungsabzeichen bzw. der Gruppenkommandanten-Streifen zu tragen.

12.3.3. Namensschilder, Wappen und Leistungsabzeichen dürfen auf dem Jugenduniformhemd nicht angebracht sein bzw. getragen werden.

12.4. Jugenduniformhose

12.4.1 Die Jugenduniformhose ist mit der Jugenduniformbluse, dem Jugenduniformhemd und dem Hosengürtel zu tragen.

12.4.2 Über der Patte der linken Schenkeltasche kann der Namensstreifen, olivgrün, 25 mm breit, angebracht werden. Darauf ist der Nachname des JFM, bei Namensgleichheiten auch der 1. Buchstabe des Vornamens in 15 mm großen, schwarzen Großbuchstaben gestickt.

12.5. Jugenduniformmütze und Schirmmütze

12.5.1. Die Jugenduniformmütze wird zur Jugenduniform bei allen offiziellen Anlässen und Veranstaltungen der Feuerwehr bzw. der Feuerwehrjugend sowie beim Wissenstest getragen.



Schirmmütze



Jugenduniformhemd lichtgrau



Jugenduniformhose

12.5.2. Die Schirmmütze wird alternativ zur Jugenduniformmütze getragen. Ausführung: Baumwollkappe mit 6 Segmenten, gestickten Luftöchern, schwarz, gekämmt mit Stoffband - Größeneinstellung und Metallschnalle hinten.

Bestückung der Schirmmütze: Auf der Vorderseite der Kappe ist der Schriftzug „FEUERWEHR“ in weißer Farbe in 12 mm großen Buchstaben im Viertelkreisbogen (Außendurchmesser 140 mm) eingestickt. Dabei ist ein Mindestabstand der gesamten Schrift von 20 mm vom Kappenschirm einzuhalten. Darunter kann der Ortsname der Feuerwehr in 8 mm großen, roten Buchstaben, 15 mm vom Kappenrand entfernt, eingestickt sein. Das Feuerwehrkorpsabzeichen in der Größe von 3,5 x 2,5 cm ist zwischen den Schriftzügen anzuordnen.

12.6. Jugendhelm

12.6.1. Der Jugendhelm wird zur Jugenduniform beim Feuerwehrjugend-Leistungsbewerb getragen.

12.6.2. Der Jugendhelm ist eine Kopfbedeckung, Helmschale aus thermoplastischem Kunststoff PE/N, Farbe weiß, mit heruntergezogener, als Regenrinne ausgebildeter Krempe. Innenausstattung: Kopfband aus Plastik mit stufenloser Kopfgrößenverstellung hinten (Größe 53 bis 63 cm) samt Innenpolster, vorne mit Lederschweißband. Drei an der Helmschale befestigte, kreuzweise angeordnete Tragebänder, vier seitlich befindliche Lüftungslöcher auf beiden Seiten, Kinnriemenhalterung. Der Kinnriemen ist aus Naturleder mit einem Durchzugsverschluss.



Jugendhelm

In der Mitte der Stirnfläche wird das Feuerwehrjugendabzeichen, goldglänzende PVC-Folie mit weißem und rotem Druck, Größe 30 x 40 mm, aufgeklebt

12.7. Oberbekleidung (Regenjacke)

12.7.1. Die Regenjacke ist als Oberbekleidung über der Jugenduniform, entsprechend den Witterungsverhältnissen, zu tragen.

12.7.2. Die Regenjacke ist aus einem Mischgewebe und ist wasserabweisend, windabweisend sowie atmungsaktiv, in der Farbe rotgrau oder grau. Die Beschaffenheit richtet sich nach den jeweiligen Ankaufsaktionen des Landesverbandes welche Gültigkeit erhalten auf Grund eines Beschlusses der Landes-Feuerwehrleitung. Die Regenjacke hat keine Schulterklappen, es werden daher auch keine Erprobungsstreifen getragen.

12.7.2. Auf der linken Brustseite, 2 cm unterhalb und mittig vom Reißverschluss der Tasche kann das Feuerwehrjugend-Stoffabzeichen getragen werden.

Namensschilder, Wappen und Leistungsabzeichen dürfen auf der Regenjacke nicht angebracht sein bzw. getragen werden.



Regenjacke

12.8. Fußbekleidung

12.8.1. Als Fußbekleidung zur Jugenduniform können Schuhe üblicher Art, Sportschuhe oder Gummistiefel, jedoch keine Spikes- und Stollenschuhe, getragen werden.

12.9. Sonstige Bekleidungsstücke

12.9.1. GET ACTIVE - Jugendshirt:

Zu besonderen Anlässen, wie z.B. Jugendleistungsbewerb, Jugendlager, Wanderung und Ausflug kann anstatt des Jugenduniformhemdes das Jugendshirt GET ACTIVE getragen werden. In Kombination mit der Diensthose ist dieses im Hosensbund zu tragen. Es kann und auch in der Freizeit als Privatkleidung genutzt werden - hier darf es auch außen getragen werden.



GET ACTIVE Ausführung

12.9.2. Hosengürtel

Der Hosengürtel besteht aus einem Gurt grün mit Spitzenschoner und der Klemmschnalle. Er wird zur Jugenduniformhose geschlossen getragen. Die Klemmschnalle und der Spitzenschoner sind für alle JFM schwarz.

12.9.3. Pfeiferschnur mit Signalpfeife

Gruppenkommandanten tragen beim Feuerwehrjugend-Leistungsbewerb die Signalpfeife an einer roten, ca. 32 cm langen, geflochtenen Pfeiferschnur. Diese wird an der linken Schulterklappe eingefädelt, die Signalpfeife wird in die linke Brusttasche gesteckt.

13.3.2. Das Zivilabzeichen wird dem JFM bei der Aufnahme in die Feuerwehrjugend überreicht. Es darf nicht auf der Jugenduniform getragen werden. Es wird auf der Zivilkleidung getragen.



13. Feuerwehrjugend-Leistungsabzeichen

13.1. Die Abzeichen dokumentieren die Zugehörigkeit zur Feuerwehrjugend, sind Symbole des Zusammengehörens oder sind Ausdruck und Auszeichnung für erbrachte Leistungen im Rahmen der Feuerwehrjugendarbeit.

13.2. Feuerwehrjugend-Stoffabzeichen

13.2.1. Färbiges Feuerwehrkorpsabzeichen mit einem gelben „J“. (Stoffabzeichen 5 x 6,5 cm)

13.2.2. Es darf nur von JFM in der Zeit von der Aufnahme bis zur Überstellung in den Aktivstand getragen werden. Es wird auf der linken Brusttasche der Jugenduniformbluse, des Poloshirts und der Regenschutzbekleidung getragen.



13.2.1. Feuerwehrjugend Korpsabzeichen

13.3. Feuerwehrjugend-Zivilabzeichen

13.3.1. Färbiges Feuerwehrkorpsabzeichen mit einem gelben „J“ (Steckabzeichen 10 x 14 mm).

13.3.2. Das Zivilabzeichen wird dem JFM bei der Aufnahme in die Feuerwehrjugend überreicht. Es darf nicht auf der Jugenduniform getragen werden. Es wird auf der Zivilkleidung getragen.

13.4. Feuerwehrjugend-Leistungsabzeichen

13.4.1. Das FJLA zeigt ein von links unten nach rechts oben weisendes Strahlrohr und davor einen Feuerwehrhelm. Beides umschließt ein „J“, auf welchem das Korpsabzeichen der österreichischen Feuerwehren und darüber das oberösterreichische Landeswappen (beide in Farbe und emalliert) angebracht sind.

Das FJLA gibt es in der Ausführung Bronze, Silber und Gold.



FJLA Bronze



FJLA Silber



FJLA Gold

13.4.2. Voraussetzung zum Tragen des FJLA ist, dass das JFM erfolgreich am Bezirks-Feuerwehrleistungsbewerb in Bronze oder Silber teilgenommen hat. Für das Tragen des FJLA/G gelten die dafür geregelten Bestimmungen. Ist die Voraussetzung für das Tragen der FJLA gegeben, so wird jeweils nur das höhere FJLA getragen. Das FJLA wird auf der Taschenpatte der linken Brusttasche der Jugenduniformbluse getragen (siehe Abbildung Pkt. 13.10.). Ein Tragen ist auch nach Überstellung in den Aktivstand auf der Dienstbluse „Braun“ erlaubt.

13.4.3. Für die erfolgreiche Teilnahme am Bundes-Feuerwehrjugend-Leistungsbewerb (Pkt. 11.4.3.) wird das FJLA mit dem Bundeswappen erworben.

Dieses FJLA gibt es nur in Bronze, Austragungsort und Jahr des Bewerbes sind eingraviert. Es wird auf der Taschenpatte der linken Brusttasche der Jugenduniformbluse getragen (siehe Abbildung Pkt.3.10.).

13.4.3. Feuerwehrjugend-Leistungsabzeichen in Bronze mit Bundeswappen.



13.4.4. Für die erfolgreiche Teilnahme am Internationalen Jugendfeuerwehrtbewerb des CTIF wird das FJLA des CTIF erworben. Es wird auf der Taschenpatte der linken Brusttasche der Jugenduniformbluse getragen (siehe Abbildung Pkt. 13.10.).

13.4.4. Feuerwehrjugend-Leistungsabzeichen des CTIF



13.5. Feuerwehrjugend-Wissenstestabzeichen

13.5.1. Das FJWTA ist eine Spange, in dessen Mitte das emaillierte FJ- Korpsabzeichen, darunter die Bezeichnung „Wissenstest“, beides umrandet von einem Eichenlaubkranz, ist. Das FJWTA gibt es in der Ausführung Bronze, Silber und Gold.

Voraussetzung zum Tragen des FJWTA ist, dass das JFM erfolgreich am Wissenstest in Bronze, Silber oder Gold teilgenommen hat.



Wissenstestabzeichen Gold



Wissenstestabzeichen Silber



Wissenstestabzeichen Bronze

13.5.2 Voraussetzung für das Tragen von zwei oder aller FJWTA gegeben, so wird jeweils nur das höhere FJWTA getragen. Das FJWTA wird auf der linken Brusttaschenpatte der Uniformbluse getragen (siehe Abbildung Pkt. 13.10.). Ein Tragen ist auch nach Überstellung in den Aktivstand auf der Dienstbluse „Braun“ erlaubt.

13.6. Erprobungsabzeichen

13.6.1. JFM dürfen nach erfolgreich bestandener Erprobung an der Bluse der Jugenduniform das Erprobungsabzeichen tragen.

13.6.2. Die Erprobungsabzeichen sind Aufschiebeschlaufen (Größe 4,5 x 5 cm), aus zinnoberrotem Gewebe hergestellt, mit aufgestickten weißen Streifen. Sie werden auf beiden Schulterklappen der Bluse in der Weise getragen, dass die Streifen jeweils auf der Außenseite sind.

13.6.3. Arten von Erprobungsabzeichen

- Nach der ersten Erprobung mit einem 2 mm breiten und 40 mm langen weißen Streifen. Der Abstand zum unteren Rand beträgt 3 mm.
- Nach der zweiten Erprobung mit zwei 2 mm breiten und 40 mm langen weißen Streifen. Der Abstand des ersten Streifens zum unteren Rand beträgt 3 mm, der Abstand zwischen den Streifen 2 mm.
- Nach der dritten Erprobung mit drei 2 mm breiten und 40 mm langen weißen Streifen. Der Abstand des ersten Streifens zum unteren Rand beträgt 3 mm, der Abstand zwischen den Streifen 2 mm.
- Nach der vierten Erprobung mit einem 10 mm breiten und 40 mm langen weißen Streifen. Der Abstand zum unteren Rand beträgt 2 mm.



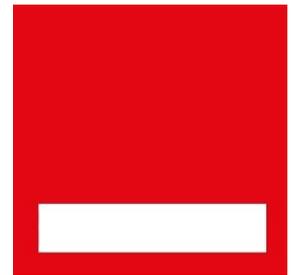
1. Erprobung



2. Erprobung



3. Erprobung



4. Erprobung

13.7. Gruppenkommandanten-Streifen

JFM, die als Gruppenkommandanten der Jugendgruppe beim Feuerwehrjugend-Leistungsbewerb fungieren und besondere Aufgaben innerhalb der Jugendgruppe wahrnehmen, tragen den Gruppenkommandanten-Streifen. In einer Jugendgruppe gibt es nur einen GRKDT. Die Gruppenkommandanten-Streifen sind Aufschiebeschlaufen (Größe 2 x 5 cm) aus zinnoberrotem Stoff. Sie werden auf beiden Schulterklappen der Bluse in der Weise getragen, dass sie neben dem Erprobungsabzeichen auf der Innenseite sind.

Rechts: Erprobungsabzeichen

Links: Gruppenkommandanten-streifen



13.8. Jugendbetreuerabzeichen

- Färbiges Feuerwehrkorpsabzeichen mit einem gelben „J“ (Emailabzeichen 3 x 4 cm) an einer Lederschlaufe.
- Voraussetzung zum Tragen des Jugendbetreuer-Abzeichens ist das vollendete 18. Lebensjahr und die Absolvierung des Jugendbetreuerlehrganges.
- Es darf nur für die Dauer der Funktionsausübung als JB, AJB und BJB getragen werden.
- Das Jugendbetreuerabzeichen wird an der rechten Brusttasche der der Dienstbekleidung braun oder der Dienstbekleidung grün getragen.



Jugendbetreuerabzeichen

13.9. Jugendarbeit-Dienstverwendungsabzeichen

- Silbergesticktes „J“ in ebensolchem Kreis auf schwarzem Tuch, 4,5 cm Durchmesser
- Voraussetzung zum Tragen des Jugend-Dienstverwendungsabzeichens ist die Bestellung zum Jugendbetreuer oder zum Jugendhelfer der Feuerwehrjugend. Es darf nur für die Dauer der Funktionsausübung als JB, JH, AJB und BJB getragen werden.
- Das Jugend-Dienstverwendungsabzeichen wird auf dem rechten Ärmel der Bluse der Dienstbekleidung grün, 8 cm über dem Ärmelrand, getragen.



Dienstverwendungsabzeichen „Jugendarbeit“

13.10. Trageweise der Abzeichen

13.10.1. Folgende Leistungsabzeichen dürfen auf der Jugenduniform getragen werden, wobei die nachstehende Rangordnung gilt:

Dienstverwendungsabzeichen „Jugendarbeit“

- Das Österreichische Sport- und Turnabzeichen für Jugendliche (Patte der rechten Brusttasche)
- Das Feuerwehrjugend-Leistungsabzeichen (Patte der linken Brusttasche)

Trageweise der Abzeichen

- Das Feuerwehrjugend-Leistungsabzeichen (Patte der linken Brusttasche)
- Das Feuerwehrjugend-Leistungsabzeichen vom Bundes-Jugendleistungsbewerb (Patte der linken Brusttasche)
- Das Internationale Jugendbewerbsabzeichen des CTIF (Patte der linken Brusttasche)
- Das Feuerwehrjugend-Wissenstestabzeichen (Patte der linken Brusttasche)
- Sonstige Feuerwehrjugend-Leistungsabzeichen in- und ausländischer Landes-Feuerwehrverbände (Patte der rechten Brusttasche)
- Das Österreichische Wasserrettungsabzeichen (Patte der rechten Brusttasche)

13.10.2. Auf der Jugenduniform dürfen höchstens drei Abzeichen getragen werden.



13.11. Gruppenwimpel

13.11.1. Der Gruppenwimpel ist Symbol der Zusammengehörigkeit und Ehrenzeichen der Gruppe. Er wird bei allen offiziellen Anlässen mitgetragen.

13.11.2. Wegen eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Feuerwehrjugend in der Öffentlichkeit ist die Größe und Ausführung durch diese Dienstanweisung geregelt:

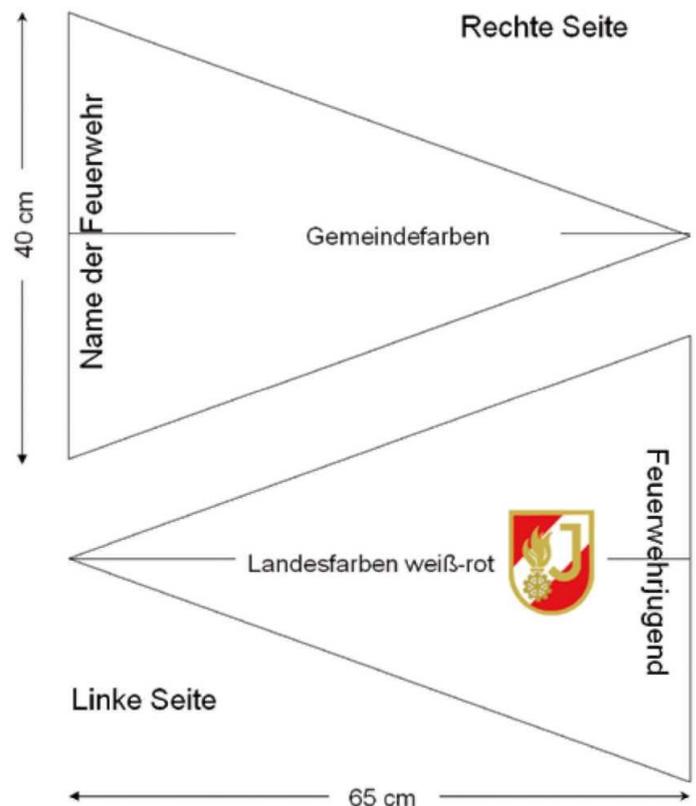
Der Wimpel hat eine Länge von 65 cm und eine Breite von 40 cm. Die rechte Seite ist (längsseitig) in den Farben der Gemeinde gehalten, trägt das Gemeindewappen

oder ein Symbol der Gemeinde, Pfarre oder Ortsteil (z. B. aus dem Gemeindewappen) und die Bezeichnung der Feuerwehr und der Gemeinde.

Die Farbe der Schrift richtet sich nach der Farbe des Untergrundes.

Die linke Seite ist (längsseitig) in den Landesfarben weiß-rot gehalten, weist das Feuerwehrjugendabzeichen auf und in schwarzer Schrift die Bezeichnung „Feuerwehrjugend“.

13.11.3. Der Wimpel wird, mit drei Bändern befestigt, an einem Speer getragen, der am unteren Ende eine Metallspitze hat und nach Möglichkeit in der Mitte auseinander genommen werden kann. An der oberen Speerspitze wird kein Emblem bzw. keine Fahnen Spitze angebracht.



14. Schlussbestimmungen

14.1. Diese Dienstanweisung für die Feuerwehrjugend in Oberösterreich wurde von der Landesfeuerwehrleitung am 25.04.2017 beschlossen und tritt mit 01.05.2017 in Kraft.

14.2. Mit dem Inkrafttreten dieser Dienstanweisung treten alle früheren diesbezüglichen Bestimmungen außer Kraft.

14.3. Die in dieser Dienstanweisung angeführten Gesetze und Verordnungen sowie die DOFW und DOLFV gelten in der jeweils geltenden Fassung.



Oö. Landes-Feuerwehrverband
Petzoldstraße 43, 4021 Linz
T +43 (0)732 770122-0
F +43 (0)732 770122-90
office@ooelfv.at

